II. 1. Förderung von Jugendpflegefahrten

a) Grundsätzliches

Anerkannten Trägern freier Jugendhilfe, Jugendverbänden, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannte Jugendabteilungen von Sportverbänden oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die für Kinder und Jugendliche der Stadt Meerbusch Jugendpflegefahrten durchführen, wird ein Zuschuss von 6,45€ pro Tag und Teilnehmer gewährt.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann dem Teilnehmer o. g. Fahrten ein Zuschuss in Höhe von 8,60€ pro Tag (Sonderförderung) und im Einzelfall (Einzelfallförderung) darüber hinaus bis zu 75% des Teilnehmerbeitrages gewährt werden.

b) Förderungsvoraussetzungen

Dauer / Ort der Durchführung

Die Jugendpflegefahrt muss mindestens **3 Tage** (2 Übernachtungen) dauern, gefördert werden höchstens 21 Tage. Ankunfts- und Abfahrtstag zählen als je ein Verpflegungstag. Nicht als Jugendpflegefahrt gefördert werden Veranstaltungen in der eigenen Einrichtung (z.B. Übernachtungsaktionen). Wohnortnahe Lager (z.B. Zeltplatz Pappelallee) werden gefördert.

Teilnehmer

- Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Meerbusch haben. Gefördert werden Feriengruppen ab mindestens 8 Teilnehmern
- An den Jugendpflegefahrten können Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren (einschl.) teilnehmen
- Dasselbe gilt für junge Erwachsene von 18 bis 26 Jahren (einschl.), wenn sie in der Ausbildung stehen, studieren, ein freiwilliges soziales Jahr, freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst ableisten, Empfänger staatlicher Transferleistungen oder arbeitslos sind. Ein entsprechender Nachweis ist schriftlich vorzulegen

Sonderförderung

Die Sonderförderung 8,60 € bezieht sich auf Teilnehmer von 6 bis 17 Jahren (einschl.). Sie wird in der Regel gewährt für:

1. Kinder/Jugendliche aus Familien die Sozial- oder SGB II Leistungen erhalten,
2. Kinder/Jugendliche die im Rahmen von Inklusion an der Freizeitmaßnahme teilnehmen.

Einzelfallförderung

Bei nachgewiesenen *außergewöhnlichen* sozialen *oder* persönlichen *oder* finanziellen Belastungen kann ein Zuschuss von bis zu 75% des Teilnehmerbeitrages im Wege der Einzelfallentscheidung übernommen werden.
Der jeweilige Teilnehmerbeitrag ist im Antrag anzugeben.

Betreuer/Leiter

- Die Feriengruppe (mindestens 8 Teilnehmer) muss unter einer vom Träger bestimmten verantwortlichen Leitung stehen.

- Leiter und Mitarbeiter müssen für ihre Aufgaben entsprechend geschult und aufgrund ihrer Persönlichkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen über eine besondere Eignung verfügen.

- Gefördert werden bei je 7 Meerbuscher Teilnehmern ein Betreuer und der Leiter der Maßnahme. Im Rahmen der Sonderförderung und/ oder Einzelfallförderung wird bei je 5 Meerbuscher Teilnehmern, die diese Förderung erhalten, ein Betreuer gefördert.

Sonder- und Einzelfallförderung

Sonder- und Einzelfallförderung sind personengebunden. Der Zuschuss muss der Person in voller Höhe zugutekommen, für die er beantragt wurde.

c) Verfahren

Die Anträge auf Förderung werden vom Maßnahmeträger/ Veranstalter mind. 1 Monat vor Maßnahmebeginn, spätestens jedoch bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres beim Jugendamt eingereicht. Später eingehende Anträge werden gesammelt und nach dem 31.10. des jeweiligen Jahres im Rahmen der dann noch zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt.

Anträge, die nach dem 31.10. eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate beträgt 75% des voraussichtlichen Gesamtzuschusses.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt die Spitzabrechnung und Auszahlung der zweiten Rate oder ggfs. Rückforderung.

Der Verwendungsnachweis besteht aus der Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften und der Verpflichtungserklärung über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

Hinweis für auswärtige anerkannte Träger der Jugendhilfe:

Gefördert wird bei je 7 Meerbuscher Teilnehmern ein Betreuer. Die Gesamtzahl *aller* Teilnehmer an der Jugendpflegefahrt ist anzugeben.